

Verbands-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 22

Das Blatt erscheint jeden Samstag.
Abonnementspreis 12,50 pro Quartal.
Redaktion und Geschäftsstelle: Hamburg 18,
Gross-Neubaustr. 1. Fernr. 5. 2344.

Hamburg, den 31. Mai 1919

Leserinnen sollen die Anzeigerblätter ihren
persönlichen oder deren Namen 50 Pf. (Der
Betrag ist stets vorher einzubringen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

33. Jahrg.

Friedensbedingungen und Gewerkschaften.

Seit Monaten, seit wir unsern feindlichen Feinden den bedingungslosen Waffenstillstand angeboten und uns selbst wehrlos gemacht hatten, brüllten die Sieger über die Bedingungen, unter denen sie uns den Frieden gewähren wollten. Das deutsche Volk rechnete auf die Durchführung der 14 Wilsonschen Punkte und hoffte auf einen allerdings harten, aber gerechten Frieden. Wir wagten uns in den Tagen hinein, daß unsere Feinde ein Einsehen haben und uns nicht für die Sünden der früheren Mächte büßen lassen würden. Wir glaubten an ihr Gerechtigkeitsgefühl, an ihren Menschlichkeitssinn und an ihren Willen, einen dauernden Verständigungsfrieden herbeizuführen. Wir waren selbstverständlich bereit, alles das wieder gutzumachen, was durch unser Verschulden vernichtet worden ist; aber wir waren der Überzeugung, daß uns wenigstens das Recht zum Weiterbestehen nicht versagt würde. So lebten wir denn in den Tagen hinein, setzten unsere inneren Kräfte ein und unsere schäuderhafte Selbsterleischung fort und machten uns wenig Sorgen um die Zukunft Deutschlands. Da wir nun durch die Veröffentlichung der Friedensbedingungen unruhig aus unserm Traumland erweckt worden sind. Im ersten Augenblick war das deutsche Volk sprachlos; wie mit einem Knüttel vor den Kopf geschlagen; erst allmählich hat es die Sprache wiedergefunden. Und nun ist die Empörung an allen Orten ausgebrochen und eine Protestversammlung jagt die andere.

Den wesentlichen Inhalt der Friedensbedingungen kennen unsere Kollegen zur Genüge aus der Tagespresse; wir haben deshalb nicht nötig, weiter ein Wort darüber zu verlieren. Wenn sie unterschrieben werden, bedeuten sie für uns eine wirtschaftliche Knebelung und Erdrosselung schlimmster Art; wenn sie nicht unterschrieben werden, werden die Feinde mit neuen Schlägen und Demagogikern einziehen. Wir sind ihnen nämlich auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, und sie können mit uns machen was sie wollen. So geht das unser Land und unser Volk einer traurigen, verzweifelten Zukunft entgegen, und die Folgen des Friedensschlusses lassen sich heute noch gar nicht absehen. Vor allen Dingen werden sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse noch mehr als bisher verschlechtern, was auch eine Verschlechterung unserer gesundheitlichen, geistigen und kulturellen Lebensbedingungen nach sich ziehen wird. Nur mit schwerem Herzen und mit banger Sorge können wir den kommenden Dingen entgegenblicken. Das einzige, was uns retten könnte, ist die Zusammenfassung all unserer Kräfte zu gemeinsamer, ernster Arbeit am Wiederaufbau des so schwer darniederliegenden Wirtschaftslebens. Ob unser deutsches Volk in seiner überwiegenden Mehrheit hierzu den Willen aufbringen wird, läßt sich heute noch nicht sagen; erst die nächste Zukunft wird dies lehren. Von dieser Entscheidung wird es abhängen, ob Deutschland sich wieder aus seiner Ohnmacht und Erniedrigung emporarbeiten oder ob es geistlich wie aus der Reihe der Großstaaten und Kulturvölker.

Wie sich das Schicksal Deutschlands aber auch gestalten mag, unter allen Umständen besteht die Gefahr, daß gerade die deutsche Arbeiterklasse der Leidende Teil sein wird, der die Bege bezahlen muß. Es droht die große Gefahr, daß das Kapital trotz Revolution und Sozialismus, auch noch fernherin ungestört sein wird, wenn auch verschleierter und in anderer Form als früher, die Arbeitermassen in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten und sie zu selbsttätigen, ausbeuterischen Zwecken auszunutzen. Hierüber darf man sich nicht täuschen. Wenn auch der gute Wille vorhanden ist, auf dem Wege der Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens das Joch des Kapitalismus zu brechen, so vermag sich doch ein Sachkenner von all diesen geplanten

Maßnahmen für die nächsten Jahre noch wenig Vorteil zu versprechen. Die kapitalistischen Widerstände sind eben noch zu groß, die geistige und sittliche Reife des Proletariats läßt noch sehr viel zu wünschen übrig, als daß durchschlagende Erfolge zu verzeichnen sein könnten. Man leistet den Arbeitermassen einen schlechten Dienst, wenn man ihnen Kräfte und Fähigkeiten anbietet, die sie nicht besitzen, und wenn man ihnen Erfolge vorgaukelt, die unter dem Sturm der rauen Wirklichkeit wie schillernde Seifenblasen zerplatzen. Viel nützlicher ist es, wenn man sie auf die wirkliche Sachlage hinweist. Das soll keine Entmutigung und Bergleichung bedeuten, sondern vielmehr soll es ein Ansporn sein zu neuer Anspannung und Kräfteentfaltung. Bislang stehen wir noch immer vor dem Berge, aber wir wägen darüber hinwegzukommen, es mag blagen oder brechen.

Hier fällt den Gewerkschaften eine ungewöhnlich wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zu, nämlich die Interessenvertretung der arbeitenden, produktiven Arbeit gegenüber dem selbsttätigen, erwerbglatterigen Kapitalismus. Was die Gewerkschaften von jeher getan, was sie stets als ihre heiligste Pflicht erkannt haben, die wirtschaftliche Lage der Angehörigen eines Berufs nach Möglichkeit zu verbessern und die Arbeiter und ihre Familien gegen Not und Verelendung zu schützen, das müssen sie auch heute unter den viel schwierigeren Verhältnissen wieder durchführen. Die Arbeiter- und Betriebsräte können wohl in den einzelnen Betrieben gutes schaffen; die Lage des ganzen Gewerbes zu heben, ist und bleibt die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen. Diese Wahrheit wird uns schon durch die Entwicklung der nächsten Wochen eindringlich zu Gemüte geführt werden.

Nach unser Verbandstag, der gerade in den entscheidendsten Tagen über Deutschlands Zukunft stattfindet, wird sich diesen Aufgaben nicht entziehen können. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler für die gesamte Arbeiterschaft, wenn sie diese Wahrheit nicht erkennen und ringsumher nachlaufen würde. Dieser Fehler würde sich zweifellos schwer machen.

Zu unserer Lohnbewegung.

Wie uns kurz vor Redaktionsschluss mitgeteilt wird, sind die Verhandlungen über die zu zahlenden Zulagen bei den in den letzten Wochen stattgefundenen örtlichen Beratungen zu den zentral vereinbarten Sätzen auf Grund besonderer Verhältnisse hinaus verbliebenen Differenzen auf Montag, den 2. Juni, im Reichsarbeitsministerium anberaumt. Von unserm Vorstand werden die ihm gemeldeten Streitfälle vorher eingereicht.

Bekanntmachung des Vorstandes. Anträge.

Für die 16. ordentliche Generalversammlung sind aus den Filialen folgende Anträge eingegangen:

Zur Tagesordnung.

Heilbronn. Die Auserkennung der Generalversammlung ist verfrüht und zu lössiglich angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der zurzeit bestehenden Verhältnisse, Wohnungs- und Lebensmittelpnot, deshalb ist sie zu vertagen.

Heilbronn. Die Anträge auf Aenderung des Statuts sind verfrüht, indem eine Klärung am politischen Himmel noch nicht eingetreten ist.

Leipzig. Die Kollegen Leipzig sind der Ansicht, daß ihrer Klassenlage nach eine klarere und konsequenter Politik am Platze ist. Sie erwarten deshalb vom Verbandstag, daß in dieser Beziehung Klarheit geschaffen wird und stellen den Antrag auf Gewährung des Korreferats über den Bericht des Hauptvorstandes.

Zum Statut.

§ 1. Zweck des Verbandes.

Berlin. § 1 wie Entwurfsantrag des Vorstandes in Nr. 13 des „Verbands-Anzeiger“, nur wird an Stelle „privaten

und staatlichen Industriebetrieben“ „privaten, kommunalen und staatlichen Industriebetrieben“ gesetzt. Ferner soll lauten: b. Mündliche und schriftliche Aufklärung der Mitglieder in beruflicher und politischer Hinsicht. Errichtung neuer und Erweiterung vorhandener Bibliotheken, Pflege der Solidarität und des kollegialen Verkehrs.

c. Vollständige Unterstützung und Förderung in der Sozialisierung aller Betriebe und Werkstätten sowie ein Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Mitorganisation. Gleichzeitige Unterstützung der Bestrebungen eigener Regearbeiter der Kommunen und Gemeinden unter Ausschaltung der Zwiischmeister.

g wird o wie Vorstandsantrag.
Leipzig. Ziffer 1: Ferner unterstützt der Verband die Bestrebungen, die die endgültige Befreiung der Arbeiterklasse aus der kapitalistischen Gesellschaft erstreben.

Danzig. Ziffer 2g: Gewährung von Unterstützung an Mitglieder in außerordentlichen Notfällen.
Dortmund. Absatz g zu setzen: „in Sterbefällen von Mitgliedern, deren Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren“.

§ 2. Beitritt und Uebertritt.

Hamburg. Ziffer 2 soll lauten: Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder M 2, für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (Vor- und 1. Beitragsklasse) und für Lehrlinge M 1. Davon sind 50 pSt. an die Hauptkasse abzuführen, 50 pSt. verbleiben in den Filialen.
Ziffer 5. Die ersten drei Zeilen sind zu streichen, so daß die 18wöchige Karenzzeit wegfällt.

Berlin. Ziffer 5 das Wort „Malerorganisation“ in „Organisation“ abzuändern.

Hannover. Ziffer 5 statt „Malerorganisation“ zu setzen: „Gewerkschaften“.

Ziffer 6 ist zu streichen.
Kassel. Ziffer 6 den ersten Satz bis — vom Tage des Uebertrittes an gerechnet — zu streichen und zu setzen: „Mitgliedern, die aus andern Zentralorganisationen übertraten und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, wird die bereits erworbene Mitgliedschaft auf die bei uns geltende Barzeit umgerechnet. Ist diese erfüllt, treten sie mit vollem Rechte in die bei uns geltenden Unterstützungsbedingungen ein. Ist ihre frühere Organisation keine Erwerbslosenunterstützung gewährt, so ist die Barzeit erst durchzumachen.“

Danzig. Ziffer 6: Ein Anrecht auf Unterstützung erwirbt das übergetretene Mitglied sofort, vom Tage des Uebertrittes an gerechnet.

Berlin. Ziffer 10: Mitgliedsbücher für Neueintretende und Uebertritte unter 1 Jahr (einjährige Bücher) werden in bewahrt.

§ 3. Austritt, Ausschluss und Abmeldung.

Dortmund. Absatz o alte Fassung des Statuts.
Ziffer 7 zu streichen: „Dieser muß innerhalb 4 Wochen ein Schiedsgericht einlegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb 4 Wochen herbeizuführen.“

Ziffer 10 zu streichen: „Wird der Ausschluss später vom Schiedsgericht oder vom Verbandsausschuss abgelehnt usw.“

Berlin. Ziffer 6 ist das Wort „eventuell“ zu streichen.
Ziffer 7 zweiter Satz soll lauten: Dieser muß zur Feststellung des genauen Sachverhalts ein Schiedsgericht einlegen. Dettter Satz muß lauten: In diesem sind von beiden Parteien eine je gleiche Zahl von Vertretern aus den Kreisen der Mitglieder zu entsenden.

Ziffer 8 wird an Stelle „beim Ausschuss“ „bei der Generalversammlung“ gesetzt.

Ziffer 11 wird dem Vorstandsantrag hinzugefügt: „Der betreffende Filiale steht, wenn der Ausschlussantrag vom Verbandsvorstand ausgeht, Beschwerderecht beim Ausschuss, in letzter Instanz bei der Generalversammlung zu.“

§ 4. Filialverwaltung.

Berlin. Als Vertreter der für den Ort und Beruf gewählten Arbeiterräte hat ein Mitglied desselben im Vorstand der Filiale Sitz und Stimme. Dasselbe darf aber nicht mit Verwaltungsgeschäften belastet werden, noch ein anderes Amt im Verbands bekleiden.

Berlin. Genauere Vorschriften über Umfang, Verwaltung und Rechte der in Ziffer 5 bis 8 behandelten Körperschaften können durch ein Ortsstatut festgelegt werden.

Leipzig. Ziffer 5: Die Verwaltungsmittglieder, einschließlich der Angestellten, sind jedes Jahr in einer Generalversammlung, die nicht nach dem 15. Februar stattfinden soll, zu wählen.

Hamburg. Ziffer 8 soll lauten: „In größeren Filialen sind zur besseren Pflege des Lehrlingschusses, der beruflichen Weiterbildung und zur Pflege des gewerkschaftlichen Geistes Jugendabteilungen zu schaffen.“

Hamburg. Ziffer 11 soll lauten: „Die Verwaltungsmittglieder und Revisoren sind jedes Jahr in einer Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen. Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen der Gewählten dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Nicht

wiebereingewählte Verwaltungsmittglieder bleiben so lange im Amt, bis die neuergewählten Verwaltungsmittglieder ihr Amt angetreten haben.

Berlin. Ziffer 11 ist statt „Bestätigung“ „Kenntnisnahme“ zu setzen. Der letzte Satz ist zu streichen, ebenso ist zu streichen „soweit sie nicht Angestellte sind“.

§ 5. Geschäftsführung in den Filialen.

Danzig. Ziffer 1: Die Anstellung eines Filialbeamten in Filialen von über 500 Mitgliedern bleibt der Filiale überlassen, unabhängig vom Hauptvorstand. Dem Hauptvorstand steht lediglich die Bestätigung zu.

Berlin. Ziffer 1: Filialen, deren Jahresabrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Geschäftsführers (Kassierers) vornehmen.

Ziffer 3 wie im Vorstandsantrag, nur ist nach „dem Verbandsvorstand“ noch einzusetzen: „mit dem Beirat“.

Ziffer 7: Die Wahl der Angestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität. Die Gewählten sind dem Hauptvorstand bekanntzugeben. Die Kündigung erfolgt durch die Filialleitung, wenn sie in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmajorität in geheimer Abstimmung beschlossen wird. Sie ist eine sechswöchentliche. Außerdem haben sich die Angestellten der Filialen jedes Jahr einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilzunehmen allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist. Nichtwiederwahl gilt als Kündigung. Bei grober Pflichtverletzung tritt sofortige Entlassung ein.

Ziffer 8 wie im Vorstandsantrag, nur wird statt „müssen“ „sollen“ gesetzt.

Hamburg. Ziffer 11 soll als Ziffer 1 gesetzt werden.

Ziffer 7 soll lauten: „Die Wahl der Filialangestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Nichtwiederwahl gilt als Kündigung.“

Leipzig. Ziffer 8: Die Anstellung und die Entlassung der Angestellten erfolgt durch die Filiale selbst.

Elberfeld. Sämtliche Angestellte haben sich jährlich einer Neuwahl zu unterziehen.

Chemnitz. Die Gehälter der Angestellten sind den örtlichen Löhnen der Gehilfen anzupassen.

Mannheim. Ziffer 4 der Vorlage des Vorstandes ist zu streichen.

Chemnitz. Ziffer 4 anstatt „8 1/2“ „5 1/2“ zu setzen.

Dortmund. Alle Fassung des Statuts belassen.

Marburg. Den Filialen unter 200 Mitgliedern ist eine Vergütung von 4 M pro Marke für Einfassierung zu gewähren.

Wiesbaden. Ziffer 4: Die Kosten für die Besoldung der Filialangestellten trägt die Hauptkasse.

Regensburg. Zur Deckung der Verwaltungskosten sind die bisher gewährten 2 M für die verkaufte Marke weiter bestehen zu lassen.

§ 6. Bezirksleitung.

München und Augsburg. Für den 7. Bezirk wird ein Bezirksleiter mit dem Sitz in München angestellt.

Die Kosten für die Bezirkskonferenzen trägt die Hauptkasse.

Nürnberg. Die Bezirksleitung ist aufzuheben. Dafür sind Bezirksvereine zu gründen, die möglichst mit einem Angestellten zu versehen sind, um durch diesen eine erfolgreiche Agitation und die Erledigung der Verbandsgeschäfte zu erreichen.

Berlin. Ziffer 2 wie im Vorstandsantrag, nur ist nach „Verbandsvorstand“ einzusetzen „mit dem Beirat“.

Ziffer 3: Die Wahl der Bezirksleiter erfolgt auf dem Bezirkstage, der jedes Jahr stattzufinden hat, oder durch Abstimmung im Bezirk. Die Agitationskommission vollzieht bei Neubesetzung die öffentliche Ausschreibung und erläßt die nötigen Wahlvorschriften. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch die Agitationskommission oder den Vorstand erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechswöchentliche. Die Mitglieder der Agitationskommission werden in einer Mitgliederversammlung der Filiale, in welcher der Bezirksleiter seinen Sitz hat, mit einfacher Majorität gewählt.

Ziffer 4 wie im Vorstandsantrag, nur wird „unter Zustimmung des Verbandsvorstandes“ gestrichen.

Dortmund. Zu Ziffer 3: Die Bezirksleiter sind alle 3 Jahre durch die Mitglieder des betreffenden Bezirkes zu wählen.

Ziffer 4: Im Bereiche des Bezirkes ist mindestens alljährlich eine Konferenz abzuhalten.

Frankfurt. Zu Ziffer 3: Die Bezirksleiter werden alljährlich in Generalversammlungen, die innerhalb des Bezirkes an einem Tage stattzufinden haben, gewählt. Die Abstimmung muß durch Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgen.

Leipzig. Ziffer 3: Die Bezirksleiter werden von einer alljährlich stattfindenden Bezirkskonferenz gewählt. Ebenso entscheidet die Bezirkskonferenz über Neuanstellung und Entlassung.

Ziffer 4 zu streichen: „unter Zustimmung des Verbandsvorstandes“.

Zusatz: „Die Bezirkskonferenz tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie wählt einen Bezirksvorstand und Bezirksleiter. Diese Konferenz soll vor allem beraten über den Ausbau und Agitation sowie über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Bezirkes.“

Halle. Zu Ziffer 3: Die Bezirksleiter und Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern im Bezirke auf je 2 Jahre in einer einzuberufenden Bezirkskonferenz gewählt, eventuell zur Wiederwahl gestellt.

Düsseldorf. Die Bezirksleitung des vierten Bezirkes ist von Köln nach Düsseldorf zu verlegen.

§ 7. Hauptverwaltung.

Breslau. Im Hauptvorstand ist ein Kollege anzustellen, der mit den Verhältnissen der Lachierer im Waggonbau vertraut ist.

Erfurt. Der Vorstand des Verbandes ist nicht befugt, Präzedenzfälle (die sich im Rahmen des Statuts halten) aufzuheben. Ihm steht nur das Recht der Kenntnisnahme zu.

Berlin. Der Sitz des Hauptvorstandes ist nach Berlin zu verlegen. Bei Ablehnung tritt „Hauptvorstand“ „Ausschuß“ zu setzen.

§ 8. Beirat.

Chemnitz. Anstatt „7 Beiratsmitglieder“ „14 Beiratsmitglieder“ zu setzen. Die Beiratsmitglieder haben sich mit dem Verwaltungsvorstand ihres Bezirkes vor und nach jeder Beiratsitzung in Verbindung zu setzen und ihnen Vorschläge usw. zu unterbreiten.

Düsseldorf, Berlin und München. Statt bisher 7 sind in Zukunft 14 vom Verband nicht angestellte Mitglieder aus dem Bezirke zum Beirat zu wählen.

Leipzig. Die Bezirksleiter haben jedoch nur beratende Stimme.

Heidelberg. Die unbesoldeten Beiräte des Beirats sollen in einer Beiratskonferenz des jeweiligen Agitationsbezirks auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Augsburg. Beschlüsse sollen durch allgemeine Abstimmung und nicht mehr durch den Beirat gefaßt werden dürfen.

§ 9. Ausschuß.

Berlin. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung der Filiale, in welcher der Ausschuß seinen Sitz hat. Der Ausschuß wählt in seiner ersten Sitzung seinen Obmann und dessen Stellvertreter. Die Ausschußmitglieder dürfen ein weiteres Amt in der Organisation nicht bekleiden.

Ziffer 2 sind die Worte zu streichen: „und die Redaktion des „Vereins-Anzeiger““.

München. Als Sitz des Ausschusses wird Frankfurt a. M. bestimmt.

§ 10. Generalversammlung.

Frankfurt. a) Die Generalversammlung ist nicht mehr entscheidende Instanz, sondern die Mitglieder entscheiden in allen wichtigen, in das Verbandsleben einschneidenden Fragen durch die Urabstimmung. b) Vor diesen Urabstimmungen haben in allen Bezirken außerordentliche Mitglieder- versammlungen Stellung zu den zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten zu nehmen.

Frankfurt. Ziffer 4: Gehobene Beamte haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht, noch sind sie wählbar als Vertreter zu derselben.

Leipzig. Ziffer 3: Auf 250 Mitglieder kommt ein Delegierter, auf je 250 weitere einer mehr und so fort.

Ziffer 4: Diese haben kein Stimmrecht ohne Mandat.

Hannover. Zusatz: „Neben der regelmäßig stattfindenden Verbandsgeneralversammlung findet mindestens alle 2 Jahre eine Reichskonferenz der Lachierer statt.“

Berlin. In diesem Jahre hat noch eine Lachiererkonferenz stattzufinden.

Leiz. In Zukunft darf kein Filial- oder Jahrestellenangestellter zu Verbandstagen oder Konferenzen delegiert werden.

Berlin. Ziffer 3: Auf je 300 Mitglieder kommt ein Delegierter.

Ziffer 4 im letzten Satz „diese haben Stimmrecht“ zu streichen.

Heidelberg. Die Stimmenzahl der zur Generalversammlung gewählten Delegierten soll im „Vereins-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

Erfurt. Gewerkschaftsangestellte haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme. Sie dürfen für die Generalversammlung kein Mandat erhalten.

Bremen. Stimmberechtigt sind nur die Kollegen, welche als Delegierte anwesend sind, nicht aber Kollegen, welche nur als Beamte des Verbandes auf der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen haben und nicht als Delegierte gewählt sind.

Leipzig. Alle wichtigen Entscheidungen über den Verband, Beitragserhöhung usw. unterliegen der Urabstimmung.

Spanbau. Die diesmalige Wahlkreiseinteilung erregt unter den Kollegen großen Unwillen.

Bremerhaven. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung ist künftig nicht mehr unter Punkt 1 der Tagesordnung zu erledigen, sondern der Wahlakt bleibt für die Dauer der Mitgliederversammlung offen.

§ 12. Vereinsorgan.

Berlin. Der „Vereins-Anzeiger“ hat jeder einseitigen Schreibweise in der Politik zu entsagen, sondern sich mehr der revolutionären Bewegung anzupassen.

Ziffer 2: Die Aufsicht über die Schreibweise des „Vereins-Anzeiger“ unterliegt einer Preßkommission von 5 Kollegen.

Breslau. Für die dem Verbandsangehörigen Lehrlinge und Jugendlichen wird eine Jugendbeilage allwöchentlich mit dem „Vereins-Anzeiger“ herausgegeben.

Erfurt. Die Filiale spricht zu der bisherigen Schreibweise des „Vereins-Anzeiger“ ihr Mißtrauen aus und verlangt grundlegende Aenderung unter Hervorhebung des Kampfes des Proletariats.

Gotha. Die Redaktion des „Vereins-Anzeiger“ ist sofort neu zu belegen.

Hagen. Im „Vereins-Anzeiger“ keine einseitige Politik, sondern hauptsächlich Gemeinwohl zu behandeln.

§ 15. Beitrag.

Augsburg. Die Generalversammlung wolle einer beabsichtigten Beitragserhöhung unter keinen Umständen zustimmen, vielmehr den Antrag annehmen, wonach die Beiträge reduziert werden.

Elberfeld (Zahlstelle Barmen). Die bisherigen Beitragsklassen inklusive Vorklasse sind unter Ablehnung einer weiteren Beitragserhöhung, Aufhebung der Verbandsarbeitslosenunterstützung, Abbau der Krankenunterstützung, beizubehalten. Die dadurch frei werdenden Mittel sind zur Erhöhung der Streikunterstützung zu verwenden.

Zwickau. Jedwede Aenderung des Statuts unseres Verbandes und weitere Erhöhung der Verbandsbeiträge sind zu unterlassen.

Mannheim und Dortmund. Die Beitragserhöhung ist abzulehnen.

Nordhausen. Eine Beitragserhöhung ist abzulehnen. Sollte schon eine Beitragserhöhung erfolgen, so möge sie sich nach der Höhe der Stundenlöhne richten.

Chemnitz. Die Versammlung ist gegen eine Erhöhung der Beiträge, wenn die Unterstützungssätze herabgesetzt werden.

Düsseldorf. Im § 15 soll es heißen: „1. Der Beitrag richtet sich allgemein nach der Höhe des Dienstes oder Einkommens. Es bestehen eine Vorklasse und 4 Beitrags-

klassen, die Vorklasse gilt für Lehrlinge und Invaliden, für letztere, wenn das Wochen Einkommen unter M. 20. beträgt.

2. Der Beitrag für die Hauptklasse beträgt pro Woche:

Vorklasse, Lehrlinge und Invaliden	M. — 20
1. Klasse, M. 20 bis M. 40 Wochenverdienst	— 40
2. „ „ 40 „ 60 „	— 60
3. „ „ 60 „ 80 „	— 80
4. „ über „ 80 „	— 1

Marburg. Die Vorklasse ist zu befestigen.

Elm. Ziffer 1: Beiträge und Klassenstellung mit bisher zu belassen.

Halle. Unter Beibehaltung der Vorklasse sind 2 einheitliche Beitragsklassen zu schaffen, und zwar für die Hauptklasse 1. Klasse M. 20, 2. Klasse M. 1,10 pro Woche.

Ziffer 3 ist der erste Satz bis „beschlossen werden“ zu streichen.

Berlin. Der Beitrag in der 1. Klasse für Frauen ist auf 75 M zu erhöhen und der Unterfüllungssatz zu verdoppeln. Der Beitrag in der 2. bis 4. Klasse erhöht sich um je 10 M mehr, als in der Vorlage des Hauptvorstandes vorgelesen. Die Sätze der Streikunterstützung sind dem entsprechend zu erhöhen.

Nürnberg. Bei Beitragserhöhungen ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

§ 16. Beitragserleichterung.

Augsburg. Ziffer 1 a die Worte streichen: „keine Unterfüllung beizubehalten“.

Elberfeld. Als Ziffer 3 zu setzen: „Filialen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung an Stelle der beitragsfreien Marken, den in der Filiale bestehenden Ortszuschlag als Beitrag erheben. Diese geleisteten Beiträge kommen bei allen Unterfüllungsberechtigungen nicht in Anrechnung.“

Breslau. Während der Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist das unterfüllungsberechtigte Mitglied vom Beitrage befreit. Für diese Zeit wird eine besondere vollwertige Marke geliebt.

Halle. Die beitragsfreien Marken sind gänzlich aufzuheben.

§ 17. Streitreglement.

Bremen. Streits, die von Lokalstellen durch Stimmeneinheit beschlossen sind, müssen unterliegt werden.

Leipzig. Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 zu streichen, statt dessen: „Wenn eine Filiale mit Zweidrittel-Majorität den Streit abschließt, ist ihr nach Stärke der Hauptklasse und den Grundätzen der Demokratie entsprechend Unterfüllung zu gewähren.“

Elm. Ziffer 2: statt „2 Monate“ „4 Wochen“ und statt „Verbandsvorstand“ „Bezirksleitung“ (Agitationskommission) zu setzen.

Ziffer 4: statt „2 Monate“ „4 Wochen“ und statt „Verbandsvorstand“ „Bezirksleitung“ zu setzen.

Ziffer 5 bis 7 ist zu streichen.

Ziffer 9: statt 50 M. 1 Entschädigung festzusetzen.

Leiz. Kollegen, die bei politischen Aktionen in Mitleidenschaft gezogen werden, ist die volle Streikunterstützung zu gewähren.

§ 18. Streikunterstützung.

Danzig. Ziffer 5: Streikunterstützung an Mitglieder unter 26 Wochen unterliegt der Zustimmung der Filialen, liegt diese vor, werden als Unterfüllung die einbezüglichen Sätze gezahlt: für Ledige pro Tag M. 3,50, pro Woche M. 21, für Verheiratete pro Tag M. 5,50, pro Woche M. 33.

Ziffer 6 fällt aus.

Ziffer 7: Verheiratete Mitglieder erhalten außer vorgenannter Unterfüllung für jedes Kind unter 16 Jahren pro Tag M. 1,50.

Ziffer 11: Weibliche Mitglieder treten in dieselben Rechte der männlichen Mitglieder, wenn diese allein Kinder zu versorgen haben.

Berlin. Streikunterstützung an Mitglieder unter 26 Wochen muß vom Hauptvorstand verabsolgt werden, wenn die zuständige Filiale eine Notwendigkeit anerkennt.

Die Streikunterstützung beträgt:

Mitgliedsdauer	für Ledige pro Tag	für Verheiratete pro Tag
unter 26 Wochen	M. 2,50	M. 15
26 bis 52	3,50	21
1 bis 3 Jahre	3,50	21
über 3 Jahre	4,50	24

Verheiratete Mitglieder erhalten außerdem für jedes schulpflichtige Kind pro Tag 50 M.

Ziffer 9 ist zu streichen.

Halle. Ziffer 2: „Bei nicht genehmigten Streits, ausschließlich Abwehrstreits usw.“ zu setzen.

Ziffer 5, letzter Satz: Für Ledige pro Tag M. 1,50 oder pro Woche M. 9, für Verheiratete pro Tag M. 2 oder pro Woche M. 12.

Ziffer 6: Die Unterfüllung beträgt für männliche Mitglieder nach 26wöchiger Mitgliedschaft

	für Ledige:	für Verheiratete:
26 bis 52 Wochen pro Tag	M. 2,50	pro Woche M. 12
53 „ 156 „	3,50	15
157 und mehr „	4,50	18

26 bis 52 Wochen pro Tag... M. 2,50, pro Woche M. 12

53 „ 156 „ „ „ „ 3,50, „ „ „ 15

157 und mehr „ „ „ 4,50, „ „ „ 18

Düsseldorf. Ziffer 5 soll lauten: Streikunterstützung an Mitglieder unter 26 Wochen kann nur unter Zustimmung des Verbandsvorstandes verabsolgt werden. Ziffer 6: Die Unterfüllung pro Tag beträgt bei Mitgliedern unter 52 Wochen: Ledige das Fünffache des Wochenbeitrages, Verheiratete das Sechsfache des Wochenbeitrages, Mitglieder über 52 Wochen: Ledige das Siebenfache des Wochenbeitrages, Verheiratete das Achtfache des Wochenbeitrages.

Hamburg. Ziffer 6: In der ersten Zeile das Wort „männliche“ streichen.

Halle. Ziffer 8: Verheiratete Mitglieder erhalten außer vorgenannter Unterfüllung für jedes nicht der Schule entlassene Kind pro Woche M. 3 oder pro Tag 50 M.

Ziffer 9 ist zu streichen.

Ziffer 11 hinzuzufügen: „Für jedes Kind M. 3 pro Woche.“

Ziffer 12 und 13 sind zu streichen.

München. Ziffer 8 ist zu streichen. Die Streikunterstützung ist für alle Mitglieder gleich.

Breslau. Ziffer 6: Die Streitunterstützung beträgt pro Tag:

Mitgliedschaft	Beiträge	Verheiratete
1/2 bis 1 Jahr	M. 2,-	M. 3,-
1	3,-	4,-
über 1 Jahr	4,-	5,-

Ziffer 7: Für jedes schulpflichtige Kind für den Tag 75 A. Chemnitz. Die bisherigen Sätze sind allgemein um 100 pct zu erhöhen. Ziffer 6: anstatt 26 Wochen 18 Wochen wie bisher.

Mannheim. Ziffer 7: Alte Fassung beibehalten: jedes Kind der Schule entlassens Kind.

Dortmund. Ziffer 7: Für jedes Kind unter 15 Jahren. § 19. Familienunterstützung bei Streik.

München. In Ziffer 1 ist der letzte Satz zu streichen.

Mannheim. Ziffer 1 alte Fassung beibehalten.

Dortmund. Ziffer 1: Für jedes Kind unter 15 Jahren. **Chemnitz. Ziffer 1:** hinter gewährt zu setzen: „für die Frau pro Woche M. 6, für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche M. 8.“ Die Unterstützung darf M. 15 pro Woche nicht übersteigen.

Düsseldorf. Ziffer 1: Die Unterstützung für die Frau ist um 50 A und für jedes Kind um M. 1 zu erhöhen.

§ 20. Unterstützung für Abreisende. **Düsseldorf.** Den betreffenden Abreisenden kann eine einmalige Reiseunterstützung bis zu M. 10 gezahlt werden.

§ 21. Unterstützung bei Maßregelung. **Chemnitz. Ziffer 1:** Die Unterstützung ist in Höhe der tatsächlichen Abreise festzusetzen.

Ziffer 4 soll heißen: „können die Umzugskosten gezahlt werden“.

Düsseldorf. Ziffer 4: Verheirateten Mitgliedern, die infolge der Maßregelung den Ort verlassen müssen, können die vollen Umzugskosten gewährt werden.

§ 22. Rechtschutz. **Chemnitz. Anstatt 26 Wochen 18 Wochen wie bisher.**

§ 23. Erwerbslosenunterstützung. **Braunschweig. Aufhebung der §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Statuts.** Alle Unterstützungsanstalten, die der Sozialgesetzgebung des Staates und der Einzelgemeinde unterliegen, sind aus den Obliegenheiten des Verbandes auszuscheiden. Mit ihrem Abbau ist sofort zu beginnen. Nur Streit- und Maßregelungsunterstützung sind zu zahlen.

Chemnitz. Resolution zu den §§ 23, 24, 25 und 26: Die am 18. April tagende Versammlung erhebt gegen die vom Vorstand in Nr. 18 des „Vereins-Anzeiger“ veröffentlichte Vorlage zur Erwerbslosenunterstützung den schärfsten Protest. Wenn man auf der einen Seite eine Erhöhung der Beiträge verlangt, so ist nicht zu verstehen, wie man auf der anderen Seite die Gesamtunterstützung herabsetzen kann.

Düsseldorf. Die §§ 23 bis 27 einschließlich sind zu streichen.

Mannheim. Ziffer 8 die Worte zu streichen: „und laufend“.

Zusatz: „Während der Erwerbsunfähigkeit können beitragsfreie Marken geleistet werden. Eine Nachforderung der Beiträge darf nicht erfolgen.“

Hamburg. Ziffer 10: Die Worte „4 Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben“ zu streichen und dafür zu setzen: „4 Wochen Beiträge gezahlt haben“.

Ziffer 11 soll lauten: „Mitglieder, die auf Grund des Kartellvertrages mit ausländischen Organisationen oder auf Grund des § 2 Ziffer 6 des Statuts aus der Organisation ausscheiden, erhalten nach ihrer Rückkehr die erworbenen Rechte nach ihrer Mitgliedschaft und Zahlung von 4 Wochenbeiträgen wieder.“

Ziffer 12 soll lauten: „Die höchste Unterstützung kann in allen Unterstützungsfällen nur gewährt werden, wenn in den letzten 7 Jahren und 3 Monaten mindestens 864 Beiträge gezahlt sind.“

§ 24. Krankenunterstützung. **Thorn.** Die Erwerbslosenunterstützung nach § 24 soll auch für den Sonntag gezahlt werden; wie das in der Mehrzahl der Rassen üblich ist.

Breslau. 4. Beitragsklasse: Das Krankengeld beträgt pro Tag M. 2,50. Ziffer 15 ist zu streichen.

Thorn. Bei Beginn der Krankheit soll der erste Krankheitstag mit bezahlt werden.

Chemnitz. § 24 nach dem Statut vom 1. August 1918 in Kraft zu belassen. Ziffer 4 ist dann zu streichen.

§ 25. Arbeitslosenunterstützung. **Breslau. Ziffer 1** einzuschalten: „Wenn staatliche oder städtische Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt wird, erhöhen sich die Sätze um M. 2,50 täglich.“

Chemnitz. § 25 ist zu streichen.

§ 26. Reiseunterstützung. **Chemnitz. Absatz a** ist zu streichen.

Ziffer 3: Die Unterstützung beträgt pro Tag M. 1. In einer Filiale werden nicht mehr als M. 4 ausbezahlt.

Ziffer 4: Die Gesamtunterstützung beträgt in einem Winter M. 30.

§ 27. Umzugsunterstützung. **Chemnitz. § 27** ist zu streichen.

§ 28. Unterstützung in Sterbefällen. **Düsseldorf.** Zu Ziffer 2: „Die Unterstützungssätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und betragen im zweiten Jahre den zwanzigfachen, im dritten Jahre den dreißigfachen und so steigend bis zum hundertfachen Betrag des gezahlten Wochenbeitrages.“

Chemnitz. Ziffer 3: Die Sterbeunterstützung für Kinder ist zu verdoppeln.

Mannheim. § 28 alte Fassung beibehalten, soll heißen: „alle Kinder unter 14 Jahren“.

Dortmund. Ziffer 6: beim Sterbefall von Kindern unter 15 Jahren.

Thorn. In der niedrigsten Klasse soll die Sterbeunterstützung nicht weniger als M. 50 betragen.

Berlin. Beim Ableben eines ledigen Mitgliedes, welches Angehörige ganz oder überwiegend ernährt hat, erhalten die Angehörigen dieselben Unterstützungen wie die Unterbliebenen verheirateter Mitglieder.

Allgemeine Anträge.

Berlin. Die Generalversammlung wolle beschließen und den Beschluß dem im Juni stattfindenden Gewerkschafts-Kongress unterbreiten:

1. Die gesamten Unterstützungen nach und nach abzubauen und dieselben auf Reich und Kommune zu übertragen. Ausgenommen hiervon sollen nur Streit- und Maßregelungsunterstützung sein.

2. Die Verbände auf den Boden des proletarischen Klassenkampfes zurückzuführen.

3. Aufhebung der Arbeitsgemeinschaften mit den Arbeitgeberverbänden.

Die Filiale Berlin beantragt, daß bei der Delegation zum Gewerkschaftskongress ein von der Filiale Berlin vorschlagender Kollege berückichtigt wird.

Berlin. Die Sektion der Lachlerer ist mit dem Entwurf zur Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit nicht einverstanden. Die erhöhten Beiträge in der 2. und 3. Klasse waren eine freiwillige Versicherung, auf deren Kosten jetzt eine Erhöhung der andern Unterstützungsweize stattfinden soll. Die Generalversammlung wird beauftragt, eine andere Umrechnung vorzunehmen.

Spandau. Die Filiale Spandau sieht in den Anträgen des Hauptvorstandes nur eine Förderung für die Angestellten und nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, eine Förderung für die Berufscollegen. Sie erwartet von der Generalversammlung, daß sie mehr für das Wohl der Kollegen arbeiten möge, insbesondere bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Kollegen verwerfen einstimmig die vom Hauptvorstand vorgeschlagene Beitragserhöhung und Neufestsetzung der Klassen.

Leipzig. Den Anträgen des Hauptvorstandes auf Ausbau des Unterstützungswezens stellt die Filiale Leipzig den Antrag auf Abbau des Unterstützungswezens zugunsten der Streitunterstützung gegenüber. Sie fordert energisches Eintreten für Schaffung einer Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln.

Mannheim. Es ist ein einheitlicher Unterstützungsbeitrag festzusetzen für alle Unterstützungen, bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Reiseunterstützung usw., der alle diese Unterstützungen einschließt.

Bremen. Alle Unterstützungsleistungen mit Ausnahme der Streitunterstützung fallen weg.

Thorn. Die vom Hauptvorstand vorgeschlagene Streitunterstützung, Sterbeunterstützung und Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist nach den heutigen Verhältnissen viel zu gering.

Leiz. Streit- und Gemäßigtenunterstützung sind, den heutigen Verhältnissen entsprechend, zu erhöhen.

Erfurt. Alle Unterstützungen, außer für Streiks und Gemäßigte, sind aufzuheben. Sektäre sind, den allgemeinen Preisverhältnissen entsprechend, zu erhöhen. Im Ablehnungsfalle: Alle Unterstützungen, außer für Streiks und Gemäßigte, sind abzubauen.

Heilbronn. Eine Beitragserhöhung zum Zwecke des Ausbaues unserer Unterstützungsleistungen ist abzulehnen. Unsere Pflicht muß es sein, die Organisation als Kampforganisation auszubauen und die Streitunterstützung als Hauptunterstützung zu betrachten.

Heidelberg. Die Generalversammlung möge beschließen, die verschiedensten Unterstützungsarten in eine Unterstützungs-kategorie „Erwerbslosenunterstützung“ umzugestalten, da auf gesetzlichen Wege das Unterstützungswezen wohl hinreichend geregelt wird.

Streitunterstützung ist für sich, aber in erhöhter Form auszugestalten.

Unterstützungs-kategorie für Verbandsfunktionäre.

Chemnitz. Die Versammlung ersucht den Hauptvorstand, die Vorlage über die Unterstützungs-kategorie des Verbandes zurückzugeben.

Dortmund und Mannheim. Die Einführung einer Unterstützungs-kategorie des Verbandes nach Nr. 15 des „Vereins-anzeiger“ ist abzulehnen.

Hamburg. Die Vorlage des Hauptvorstandes, betreffend Einrichtung einer Unterstützungs-kategorie für die Funktionäre des Verbandes, ist abzulehnen.

Dafür ist in das Statut folgende Bestimmung aufzunehmen: „Berunglückt ein Kollege im Dienste der Organisation, oder wird er infolge langjähriger Tätigkeit in der Organisation erwerbsunfähig oder invalide, so hat die Organisation die Pflicht, ihn nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse entsprechend zu unterstützen.“

Potsdam: Alle Angestellten des Verbandes, welche den Boden des Klassenkampfes verlassen haben und für die Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern eintreten, haben zurückzutreten und solchen Kollegen Platz zu machen, die die Einheit der Arbeiterschaft auf revolutionärer Grundlage verteidigen.

Gotha. Sämtliche Angestellten des Verbandes sind bis zum 1. Oktober 1919 neu zu wählen. Die Angestellten sind dann ferner alle 2 Jahre wieder zu wählen. Die Wahl geschieht durch die Kollegenschaft. Eine Anstellung durch den Hauptvorstand ist nicht zulässig. Ein Kollege ist wieder wählbar, nachdem er mindestens ein Jahr nach Lösung seines Angestelltenverhältnisses wiederpraktisch im Beruf tätig war, damit er die Fühlung mit den Kollegen nicht verliert.

Elberfeld. Alle Angestellten, Bezirksleiter oder Vorstandsmitglieder haben sich jährlich vor der breiten Masse der Mitgliedschaft zur Neuwahl zu stellen.

Erfurt. Anstellung und Kündigung aller Angestellten erfolgen durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder (Abstimmung).

Erfurt. Alle Angestellten des Verbandes (und der Filialen) sind mit vierzehntägiger Kündigung anzustellen. Ihre Lohnzahlung hat wöchentlich zu erfolgen.

Berlin. Die Gehaltskala der Angestellten ist auf jeder Generalversammlung zu regeln und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Die besonderen örtlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Pagen. Sämtlichen Gewerkschaftsbeamten, aufwärts bis zum 1. Vorsitzenden, nur den Mindeststundenlohn eines Kollegen zu bewilligen.

Erfurt, Leipzig und Witten: Der Reichstarif ist nicht mehr zu verlängern.

Braunschweig. Die im November 1918 zwischen den Vertretern des Unternehmertums und den Vertretern der Arbeiterschaft unseres Berufes abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft ist abzulehnen.

Leiz. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, in die abjuschließenden Tarifverträge die Ferienfrage für die Kollegen aufzunehmen. a) Anspruch auf Ferien soll jeder Kollege haben, der mindestens 3 Monate in einem Betriebe beschäftigt ist. b) Ferien sollen auf Verlangen in den Monaten April bis Oktober gewährt werden. c) Die Dauer der Ferien beträgt bei einer Beschäftigungsdauer bis zu 2 Jahren 1 Woche, für jedes weitere Jahr 2 Tage mehr. d) Bei einer Beschäftigungsdauer unter 3 Monaten soll 1/2 des Lohnes, über 3 Monate bis zu 1 Jahr 2/3 des Lohnes und über 1 Jahr der volle Lohn gezahlt werden.

Hamburg. Der Vorstand wird beauftragt, bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß, entsprechend den Richtlinien der Generalkommission, die Betriebsdemokratie im Malergewerbe weitgehend, den Zeitverhältnissen Rechnung tragende, tarifliche Anerkennung findet.

Berlin. Bei Neuabschluss des Reichstarifes ist den großen Filialen mehr Selbstbestimmungsrecht zu gewähren.

Gotha. In zukünftig abzuschließenden Tarifverträgen darf grundsätzlich keine Akkordarbeit aufgenommen werden. Tarifverträge dürfen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Gotha. Der Hauptvorstand soll sofort Schritte unternehmen, sämtliche Gewerkschaften in einen einzigen Arbeiterverband zu vereinigen.

Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Heilbronn, Leipzig, München und Witten beantragen die Verschmelzung mit dem Bauarbeiterverband.

Chemnitz. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, sobald als möglich mit den Zentralvorständen der Bauarbeiter, Holzarbeiter und Metallarbeiterorganisationen in Verbindung zu treten, um die Verschmelzung unseres Verbandes mit den vorgenannten Organisationen.

Berlin. Der Vorstand wird beauftragt, für eine Verschmelzung aller Einzelverbände zu einem einzigen Industriewerksverband Bauarbeiterverband einzutreten unter Wahrung der Berufe und gewerkschaftlichen Vertretungen.

Chemnitz. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sollen wirken, daß von der Generalkommission der Gewerkschaften Schritte in die Wege geleitet werden, welche die Verschmelzung der Arbeiterorganisationen zu großen leistungs-fähigen Industrieverbänden zum Ziele haben.

Hamburg. Der Verbandsvorstand wird beauftragt: 1. Mit aller Entschiedenheit zu erstreben, daß bei der Einfuhr aus dem Auslande Rohmaterialien für das Maler- und Anstreichergerwerbe, die für den Wohnungsbau und die Renovierungsarbeiten der zum größten Teil verfallenen Wohnungen dringend benötigt werden, gebührend Berücksichtigung finden. 2. Dahin zu wirken, daß bei der Vergütung von Arbeiten durch Staat und Gemeinde der Absatz der Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitgemeinschaft des Maler-, Lackierer- und Anstreichergerwerbes öffentlich-rechtliche Bedeutung erlangt. Die Verbandsmitglieder sind durch regelmäßige Berichterstattung über Fortschritte und Erfolge obiger Bestrebungen auf dem laufenden zu halten.

Bremerhaven. Resolution: Die heutige Mitglieder-versammlung stimmt nach Anhörung des Referates des Bezirksleiters den vom Hauptvorstand vorgelegten Statutenänderungen zu.

Berlin. In den zurzeit bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften erblickt die Generalversammlung keine Gewähr für genügenden Schutz der Kollegen. Die Generalversammlung beauftragt daher den Vorstand, mit aller Energie für den Ausbau der Arbeiterschutzesetzgebung zu wirken.

München. Der Vorstand wird beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die Verwendung von gesundheits-schädlichen Farben und Wundmitteln verbietet.

Berlin. Jeder Kollege darf nur einer Berufsorganisation angehören.

Braunschweig. Um die Sozialisierung auch im Malergewerbe vorzubereiten, soll die Organisation das Produktivgenossenschaftswesen fördern und ideal unterstützen. Zu diesem Zwecke soll in Orten, in denen Ansätze zur Bildung von Produktivgenossenschaften vorhanden sind, Kommissionen gebildet werden.

Breslau. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, der Sozialisierungsfrage näher zu treten, eventuell neu zu gründende produktive Malereigenossenschaften mit Rat und Tat zu unterstützen.

Berlin. Der Vorstand wird beauftragt, mit den in Frage kommenden Verbänden der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Schiffszimmerer, Sattler usw. in Verbindung zu treten, um die Sozialisierung der Schiffswerften und der Eisenbahnmotorenindustrie unverzüglich vorzubereiten.

Bremen. Resolution: Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, alle Kraft einzusetzen zur Einführung der Arbeiterräte als einzigem entscheidendem Faktor, der imstande ist, die Profitwirtschaft des Kapitals zu beseitigen und die Sozialisierung gründlich durchzuführen.

Kiel. Die Generalversammlung möge beschließen, daß 3 Mitglieder, die hier vom Hirsch-Dunckerischen Gewerbeverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter übergetreten sind, ihre dort erworbene Mitgliedschaft in unserer Organisation angerechnet erhalten.

Potsdam. Verbandskollegen, welche den Freikorps angehören, sind aus dem Verbandsverbande auszuschließen. Jede Gemeinschaft mit ihnen und ein Zusammenarbeiten ist abzulehnen. Jeder Kollege ist moralisch verpflichtet, die revolutionäre Arbeiterpresse zu lesen und die bürgerliche Presse zurückzuweisen.

Berlin. Den während des Krieges eingezogenen, nicht aktiv dienenden Mitgliedern wird die Dienstzeit bei ihrer Rückkehr als Mitgliedszeit voll angerechnet.

Der Verbandsrat möge feststellen, ob aus dem Vermögen des Verbandes Kriegsanleihe gezeichnet ist.

Breslau, Heilbronn, Gera, Mannheim, Reife und Potsdam beantragen den Erlaß von Schulden.

Hürnberg. Die weiblichen Mitglieder beziehen die gewerkschaftliche Frauenzeitung auf Kosten der Hauptkasse.

* Die noch eingegangenen „Einschließungen“ werden in der folgenden Nummer bekanntgegeben.

Ergebnis der Delegiertenwahl zur 16. Generalversammlung 1919.

Gewählt sind die Kollegen:

- Wahlzettel 1. C. Weil, R. Bäcker, A. Drenkel, J. Kaiser, H. Schindler, Berlin.
- 2. Th. Thom, Hamburg.
- 3. J. Nuth, Frankfurt a. M., Storf, Danau.
- 4. W. Alberg, R. Nevinger, Geln.
- 5. W. Streubel, Offen.
- 6. R. Polenz, Leipzig.
- 7. G. Bab, J. Niederer, München.
- 8. H. Stupin, Braunschweig.
- 9. Kraf, Bremen.
- 10. H. Seiler, Bremerhaven.
- 11. H. Rosenberger, Breslau.
- 12. C. Bensch, Cassel.
- 13. H. Hoff, Chemnitz.
- 14. H. Jango, Danzig.
- 15. F. Hühlich, Darmstadt.
- 16. C. Wlfer, Dortmund.
- 17. G. Buchhop, Düsseldorf.
- 18. H. Goltfching, Gotha.
- 19. O. Schubert, Hannover.
- 20. G. Fahrntrog, Kiel.
- 21. G. Kiehl, Königberg.
- 22. H. Görn, Magdeburg.
- 23. A. Schneider, Mainz.
- 24. F. Rehl, Raumheim.
- 25. H. Kähler, Nürnberg.
- 26. G. Fisch, Stettin.
- 27. F. Brenner, Stuttgart.
- 28. Ph. Holl, Wiesbaden.
- 29. Popfen, Wilhelmshaven.
- 30. O. Lillner, Hoyerstr. 10.
- 31. H. Fichtner, Liegnitz.
- 32. D. Richter, Frankfurt a. d. O.
- 33. G. Gantert, Worms.
- 34. H. Brinkmann, Rostock.
- 35. H. Fehschmann, Bielefeld.
- 36. H. Franke, Elberfeld.
- 37. Seegrün, Bochum.
- 38. R. Damm, Duisburg.
- 39. R. Hildebrandt, Erfurt.
- 40. F. Hirtner, Altenburg.
- 41. H. Tröger, Werhan.
- 42. Chr. Scharn, Dessau.
- 43. G. Winkler, Heidelberg.
- 44. H. Hartmann, Karlsruhe.
- 45. F. Hübner, Würzburg.
- 46. H. Bieswanger, Augsburg.

Stichwahlen haben in nachstehenden Wahlbezirken stattgefunden:

Wahlzettel	Stimmen	Wahlbezirk	Stimmen
1	552	H. Koch, Hamburg	153
		C. Baerz	144
		G. Hejendy	111
		O. Thum	104
2	403	Schüttig, Frankfurt a. M.	100
		R. Lang, Offenbach	173
3	331	H. Fischel, Offen	109
		R. Funsch	87
4	285	F. Woll, Leipzig	89
		H. Müller	46
5	254	H. Wenzel, Geln	102
		H. Schacht	81
6	109	H. Wollter, Brandenburg	39
		H. Selge, Spandau	54
7	254	F. Lampe, Kolberg	71
		E. Baumgärtner, Thorn	68
8	210	H. Wagner I, Friedberg	67
		G. Fendel, Marburg	79
9	218	O. Wenzel, Hildesheim	104
		H. Gopp, Lüneburg	89
10	204	H. Deime, Göttingen	81
		H. Rues, Göttingen	89
11	202	H. Hübner, Würzburg	92
		H. Seumler, Regensburg	78

Lohnbewegungen.

Döbeln. Tarifabschluss im Malergewerbe. Hier haben sich die Kollegen reiflich dem Verbandsantrag geschloffen. Unsere Zahlstelle zählt jetzt rund 50 Mitglieder. Am 4. Mai fand eine Innungsversammlung statt, zu der Kollege Braune, Leipzig, sowie die Lohnkommission geladen waren. In dieser Versammlung fand unser eingereicherter Tarif für den Innungsbezirk Döbeln Annahme.

Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich und regelt sich wie folgt: Morgens von 7 bis 8½ Uhr und von 9 bis 12 Uhr, nachmittags von 1½ bis 6½ Uhr, Sonntags von 7 bis 8½ und von 9 bis 1 Uhr.

Der Mindestlohn beträgt für Malergehilfen über 21 Jahre M. 1,50, für Gehilfen unter 21 Jahren und Anstreicher, welche nachweislich 3 Jahre im Malerberuf gearbeitet haben, M. 1,25 pro Stunde.

Bei unabweislichen Ueberstunden werden die ersten 2 Stunden nach Beendigung der regulären Arbeitszeit mit 25 % Zuschlag, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 % Zuschlag pro Stunde vergütet.

Bei Landarbeit erhält der Gehilfe pro Tag 75 % Zuschlag oder das Mittagessen frei. Nacht der Gehilfe eine Auslösung. Sie beträgt für Verheiratete mindestens M. 2,50, für Ledige mindestens M. 2 pro Tag. Wenn der Gehilfe Kost und Wohnung frei hat, kommt die Auslösung in Wegfall. Der Weg zur Arbeitsstelle ist innerhalb der Stadtgrenze außer der Arbeitszeit und außerhalb der Stadtgrenze in der Arbeitszeit zurückzulegen.

Die Lohnzahlung findet wöchentlich Freitag bis zum Schluss der Arbeitszeit statt. Ist sie bis eine halbe Stunde nach Arbeitschluss nicht beendet, so wird die Wartezeit als Ueberstunde berechnet.

Gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Alles Arbeiten der Gehilfen in eigener Regie (sogenanntes Pfuschen), solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen, ist verboten.

Ueberarbeit ist nicht gestattet. Das Transportieren von größeren Posten Materials durch die Gehilfen ist nicht statthaft. Ist es jedoch in besonderen Fällen nicht zu umgehen, so muss es während der Arbeitszeit erfolgen, respektive die hierfür verwendete Zeit als Arbeitszeit berechnet werden.

Der Tarif ist am 4. Mai 1919 in Kraft getreten und hat Gültigkeit bis zum 1. April 1920.

An den Kollegen liegt es nun, den Tarif auch hochhalten und geschlossen dem Verbands treu zu bleiben.

Bielefelder. Zwischen den Metallindustriellen und den beteiligten Arbeiterorganisationen in Döbeln ist folgendes Abkommen vereinbart worden:

Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich. Die Stundenlöhne betragen:

	14 bis 16 Jahren	16 bis 18 Jahren	18 bis 21 Jahren	21 bis 25 Jahren	über 25 Jahren
Für Arbeiterinnen	40	45	50	55	60
Im Accord	50	55	60	65	70
Für ungelernete Arbeiter	40-50	60-70	80-90	100	120
Im Accord	50-55	75-88	100-112	125	138
Für angelernte Arbeiter	—	—	95	110	120
Im Accord	—	—	110	128	150
Für Facharbeiter	—	100	110	120	140
Im Accord	—	125	138	150	175

Für Ueberstunden erfolgt ein Zuschlag, und zwar für die ersten beiden Stunden von 25 pSt., für weitere und an Sonn- und Festtagen von 50 pSt.

Auch an diesem Abkommen ist ein großer Teil Kollegen und Kolleginnen beteiligt; sie sind zum Teil im Verband der Maler, teils im Metallarbeiterverband organisiert.

Aus unserm Beruf.

Bielefeld. Eine öffentliche Arbeiterversammlung am 18. Mai nahm Stellung zu der erneut zu gewöhnlichen Leberungszulage. Nach einem Referat des Kollegen Fehschmann wurde beschlossen, dass auch unsere Berufskollegen in der Entlohnung mindestens den Bauarbeitern gleich stehen müssen. (Jetzt werden pro Stunde 85 und 90 % weniger gezahlt.) Allgemein verurteilt wurde das Vorgehen der hiesigen Innung bei der einseitigen Festsetzung der Arbeitszeit. Weiter sprach sich die Versammlung darüber aus, dass durch die Art der Verhandlungen in Bielefeld die letzten Leberungszulagen später in Kraft traten, als der Reichsarbeitsvertrag. Es wurde noch eine Reihe von Forderungen hiesiger Arbeiterher bekräftigt und unter anderem noch betont, dass wir selbst bei der vollen Erfüllung unserer Forderungen immer noch nicht an den Jahresverdienst der Handwerker in hiesigen Betrieben heranzukommen. Folgende Entschlüsse wurden einstimmig angenommen: „Die am 18. Mai versammelte Malergewerliche verurteilt entschieden die Art und Weise, in welcher die hiesige Innung die Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit führt. Sie sind nicht gewillt, sich einer einseitigen Regelung durch die Innung zu fügen. Sie wünschen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse die denkbar schlechtesten sind, dass alsbald erneute Verhandlungen stattfinden, und zwar mit einer Kommission, die verhandlungsfähig ist.“ Nach einem Schlusswort des Referenten, in dem er besonders hervorhob, dass kein Kollege mehr außerhalb unserer Organisation stehen dürfe, das gemeinsame Ziel uns alle fest anschlösse, fand die Versammlung ihr Ende.

Dresden. In einer in den „Unionisten“ stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde Kollege Rosenberger als Delegierter zur Generalversammlung gewählt. — Der Geschäftsleiter der Zentrale respektierte hierauf über die nachsichtigen zentralen und örtlichen Verhandlungen. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, dass bei den örtlichen zweimaligen Sachverständigen die Arbeitgeber nicht zu überzeugen waren, dass die nur 40 % die Stunde betragende Zulage für Dresden zu gering sei, um so mehr, als dadurch die Spannung zwischen Bauarbeiter und Malerlöhnen jetzt 27 % die Stunde beträgt gegen früher 10 %. Die vorgebrachte Klärung der Arbeitgeber, dass, wenn der Abbau der Löhne erfolgen werde, die Arbeitgeber auch dafür eintreten werden, die Löhne weniger als anderwärts zu kürzen, löste ein allgemeines Gelächter aus. Der Dresdener Maler soll nach Ansicht der Arbeitgeber im Lohn noch hinter jeden ungelerneten Lagerarbeiter zurückbleiben. Die ganzen vorgebrachten Gegenstände waren so wenig beweiskräftig, dass man sich wundern muss, wie irgend jemand so naiv sein kann, das Vorgebrachte selbst zu glauben. Das Bestreben der Arbeitgeber ging eben dahin, zu verhindern, dass ein Schiedsgericht durch das Reichsarbeitsamt erfolge. Die Kollegen der Tarifkommission sind der Meinung, dass unbedingt ein Schiedsgericht zu verlangen ist; ebenso soll die Arbeitszeit eine zentrale Regelung erfahren. In der Diskussion kam zum Ausdruck, dass, da die Arbeitgeber zu erhöhter Zahlung nicht zu bewegen sind, die letzte Instanz zur Entscheidung anzurufen ist; ein diesbezüglicher Antrag fand einstimmige Annahme. Zum Schlussbericht führte Kollege Rosenberger aus, dass im ersten Quartal M. 10 527 8851 genommen wurde, der ist eine Ausgabe von M. 8851 naheüberzustellen, so dass ein Passenbestand von M. 1678 verbleibt. Unter den Ausgaben befinden sich für Arbeitslosenunterstützung M. 1308, für Krankenunterstützung M. 912, an die Hauptkasse geleistet sind M. 4300, der gekamte übrige Betrag ist für Hauskassierung und sonstige notwendige Ausgaben für Zilialzwecke verwendet worden. Erfreulich ist, dass die Ziliale von den während der Kriegszeit gemachten Schulden bei der Hauptkasse ungefähr M. 600 abzahlen konnte. Die Mitgliederbewegung zeigt eine wesentliche Besserung auf; zählen wir zu Anfang des

Jahres 401 Mitglieder, so gehören jetzt 738 Kollegen der Zentrale an. Es sind aber (von wieder Neuzugängen abgesehen) so daß der Friebeinstand noch erreicht sein wird. Wenn man bedenkt, daß ein großer Teil Kollegen sich noch beim Militär (in Lazaretten), ungefähr 40 Kollegen in Gefangenschaft und in andern Verufen sich befinden, und daß wesentliche Aufnahmen von Junggehilfen wegen Mangels an freizwerbenden Kollegen nicht gemacht werden können, so kann man im allgemeinen zufrieden sein. Auch die Beitragskassierung und Zahlung der Beiträge ist eine bessere geworden. Restanten sind bald zur Gänze vorhanden. Während des Krieges sind alle Beiträge, außer Uebertragene eingezogen. Es war nur möglich, die Beiträge in Sloga, Sagan, Sagan, Sagan, Sagan und Schweidnitz wieder zu betreiben, und in den Orten Oels, Leobschütz und Oppeln neue Zentrale zu gründen. All das Gesagte gibt uns die Hoffnung, daß der Aufschwung der Organisation weiter fortgeschritten wird und wir. Es ist Sache jedes einzelnen Kollegen, dafür zu sorgen, daß auch der letzte Mann herangeholt wird. G. A.

Literarisches.

Von der illustrierten Wochenschrift der U. S. V. D. „Die Freie Welt“ ging uns herbei die 8. Nummer zu, die einen reichen aktuellen Inhalt aufweist. Den Friebeinstand bilden jedoch die Aufsätze gewidmet. Die Zeitschrift erscheint in der Zeitschrift der „Freiheit“, Berlin, Schiffbauerdamm, 10. Eingekauft Nr. 20 Hg.

Zeitschrift für alle — Zeitschrift und Zeitschrift. Die unter diesem Titel bei der Französischen Verlagshandlung in Stuttgart erscheinende Monatschrift für Elektrotechnik, Bau- und Maschinentechnik, Bergbau usw., beschließt mit dem uns vorliegenden 12. (letzten) Heft den laufenden Jahrgang 1918/19. Das 12. Heft enthält eine Reihe interessanter Aufsätze, die im Zusammenhang einen Überblick auf Leistungen des Bauwesens, Bergbauwesens, des Chemie-, der Elektrotechnik, des Bauwesens, Bergbauwesens im Wirtschaftsjahr 1918/19 bilden. Führende Männer auf den genannten Gebieten sind es, die die Aufsätze niedergeschrieben haben, Wille zur Arbeit auf allen Gebieten. Die Zeitschrift spricht aus ihnen und wenn bei theoretischen Ausführungen auch die Praxis folgen kann, wird und wird es in Deutschland wieder aufwärts gehen. — Allen Interessenten kann die reich ausgestattete, gut geleitete Monatschrift nur empfohlen werden. Der Preis beträgt halbjährlich M. 5,00.

Der Arbeiterfriebeinstand und die Weltrevolution. Briefe an die deutschen Arbeiter von Paris. Viertes Heft: Der Friebeinstand und der Sozialismus. Preis 70 H. 1919. Berlin SW 68, Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. — Der Friebeinstand die Frage des Seins oder Nichtseins der deutschen Nation wird hier in Uebereinstimmung mit dem Fühlen und Denken der deutschen Arbeiterklasse behandelt. Die deutschen Arbeiter haben in der mit großer Sachkenntnis geschriebenen Uebersetzung den Weg zur Rettung, zur Verwirklichung ihrer Hoffnungen und zur Sicherung ihrer Existenz.

Sterbetafel.

Braunschweig. Am 8. Mai starb an den Folgen der Grippe unser Mitglied Subw. Ouesfurt in 66. Lebensjahre. Dresden. Am 16. April starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges treues Mitglied Emil Staup im Alter von 41 Jahren. — (Hilfellose Freiberg.) Am 21. April starb unser Kollege Subwig Kettler im Alter von 58 Jahren.

Ohne ihrem Andenken!

Som 1. bis 7. Juni ist die 23. Beitragswoche.

Nr. 20 des „Correspondenzblattes“ liegt heute bei.

In der Filiale Berlin sind zum 1. Juli 1919 die Posten der

vier Hauskassierer

neu zu besetzen. In Betracht können nur Kollegen kommen, welche mindestens fünf Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sind und die Verhältnisse in der Filiale Berlin genau kennen. Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit sowie der Zugehörigkeit zur Organisation sind bis zum 7. Juni 1919 an das Bureau des Verbandes, Berlin SO 10, Melchiorstraße 28, post. zu richten. Die Anstellung erfolgt nach den von der Generalversammlung in Würzburg aufgestellten Grundsätzen. Die Ortsverwaltung.

Schriftliche Ausbildung zum Geschäftsführer und Kassierer im Malergewerbe durch Fernunterricht ohne Berufsprüfung. Probebrief frei. Erfolg garantiert. Franz Wenzel, Leipzig-Stötteritz.

Weiße Delfarbe

sowie M.-Firniss für hellste Farben, sehr haltbar und glanzvoll, liefert E. Schuster, Danzen.

Füllbare, gut erhaltene 25 u. 50 Kilo-Blechkannen zu kaufen gesucht. Bruno Rösch, Breslau 17.